

Änderung der Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences für das Eignungsfeststellungsverfahren und das Hochschulauswahlverfahren für die Zulassung zum Studium in den zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht vom 19. Dezember 2018

Hier: Änderung vom 22. April 2020

Aufgrund des § 36 Abs.2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) hat der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences am 22. April 2020 die nachstehende Satzungsänderung beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde durch das Präsidium am 25.05.2020 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Artikel I: Änderung

1. Im Titel der Satzung wird das Datum „19.12.2018“ durch „23. Januar 2019“ ersetzt.
2. Im Rubrum der Satzung wird als Satz 2 neu angefügt:
„Aufgrund des § 6 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hessisches Hochschulzulassungsgesetz) vom 30. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 290) in Verbindung mit § 34 der Hessischen Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung) vom 2. Dezember 2019 (GVBl. 2019, S. 354) hat der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences nach § 36 Absatz 2 Ziffer 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) am 22. April 2020 die Änderung der Satzung beschlossen.“
3. In § 1 Anwendungsbereich wird „§ 19 der Studienplatzverordnung Hessen“ durch „§ 6 des Hessischen Hochschulzulassungsgesetzes in Verbindung mit § 34 der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung“ ersetzt.
4. § 2 Auswahlverfahren und Eignungsfeststellungsverfahren wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 7 Buchstabe a wird „§ 19 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung Hessen“ durch „§ 34 Absatz 2 Hessische Hochschulzulassungsverordnung“ ersetzt.
 - b. In Absatz 8 Buchstabe a wird „Abs. 6“ durch „Abs. 4“, in Buchstabe b „§ 8“ durch „§ 9“ und in Buchstabe c „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.
 - c. In Absatz 9 Buchstabe a wird „§ 6 Absatz 2“ durch „§7 Absatz 1“, in Buchstabe b „§ 10“ durch „§ 11“ und in Buchstabe c „§ 13“ durch „§ 14“ ersetzt.
 - d. In Absatz 10 Satz 2 werden die Worte „und 11“ ersatzlos gestrichen.
 - e. Absatz 11 wird ersatzlos gestrichen.
5. In § 4 Bescheide im Zulassungsverfahren Absatz 3 wird nach dem Wort „gemäß“ die Angabe „§ 19 Absatz 4 Studienplatzvergabeverordnung Hessen“ durch „§ 34 Absatz 2 Hessische Hochschulzulassungsverordnung“ ersetzt.
6. § 5 Eignungsfeststellungsverfahren wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird als Satz 2 folgender Satz neu angefügt:

„Der Nachweis der Eignung ist für den Studiengang Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren.“

b. Die Absätze 2 bis 6 werden gestrichen und als Absätze 2 bis 13 werden folgende Sätze neu eingefügt:

- „(2) Die Eignungsfeststellung erfolgt durch einen Online-Eignungstest. Der Online-Eignungstest soll Aufschluss über die fachspezifische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben. Dazu wird die besondere fachliche Qualifikation auf der Basis fachspezifischer Fragestellungen aus den Bereichen
1. Controlling,
 2. Externes Rechnungswesen,
 3. Finanzierung,
 4. Steuerlehre,
 5. Quantitative Methoden (Mathematik, Statistik)
- in Form einer elektronischen Prüfung ermittelt. Der Online-Eignungstest wird in englischer Sprache durchgeführt und dauert 60 Minuten.
- (3) Verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Online-Eignungstests ist der Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und die Erstellung der Bescheinigung gemäß Absatz 5.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt Art, Inhalt und Bewertungsschema der jeweiligen Aufgaben fest. Die vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfer bewerten die Aufgaben und ermitteln in differenzierter Bewertung die Note des Online-Eignungstests, die als Notenäquivalent im Auswahlverfahren herangezogen wird. Die Noten können um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.
- (5) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine Bescheinigung über das Ergebnis des Online-Eignungstests mit der auf eine Stelle hinter dem Komma ausgewiesenen Note.
- (6) Der Online-Eignungstest ist bestanden, wenn er mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet ist.
- (7) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erklären schriftlich, dass der Online-Eignungstest selbstständig und ohne Nutzung unerlaubter Hilfsmittel durchgeführt wurde. Diese schriftliche Erklärung muss zur Immatrikulation vorgelegt werden.
- (8) Ein bestandener Online-Eignungstest kann nicht wiederholt werden. Ein nicht bestandener Online-Eignungstest kann frühestens im folgenden Kalenderjahr wiederholt werden.
- (9) Der Online-Eignungstest wird dreimal im Kalenderjahr, am 19.06., 12.07. und 15.07. angeboten und kann von der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch in den Räumlichkeiten der Hochschule durchgeführt werden.
- (10) Die Teilnahme am Online-Eignungstest setzt eine Anmeldung zur Teilnahme bis 18.06. (für den Termin am 19.06.), 11.07. (für den Termin am 12.07.) und 14.07. (für den Termin am 15.07.) voraus.
- (11) Die Anmeldung zum Eignungstest erfolgt online über ein Formular auf der Internetseite des Studiengangs oder durch eine schriftliche Anmeldung an den Prüfungsausschuss. Alle Informationen zur Durchführung des Online-Eignungstests sowie die Erklärung gemäß Absatz 7 Satz 1 werden auf der Internetseite des Studiengangs veröffentlicht.
- (12) Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Online-Eignungstest tragen ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Online-Eignungstest selbst.
- (13) Die Nichtteilnahme am Online-Eignungstest bei erfolgter Anmeldung bleibt folgenlos.“

7. Als § 6 wird neu eingefügt:

„§ 6 Regelungen für den Online-Eignungstest

- (1) Die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Teilnahme werden auf der Internetseite des Studiengangs bekanntgegeben. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer muss selbst dafür Sorge tragen, dass die von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer genutzte Hard- und Software die erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllt. Für Teilnehmerinnen

und Teilnehmer, die den Online-Eignungstest in den Räumlichkeiten der Hochschule unter der Nutzung der dortigen IT-Infrastruktur ablegen, stellt die Hochschule die erforderlichen technischen Voraussetzungen während des Online-Eignungstests sicher.

- (2) Zur Durchführung des Online-Eignungstests gelten die folgenden Regelungen:
1. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer meldet sich für den Test an (§ 5 Absatz 11) und erhält einen (verborgenen) Link zur Anmeldung auf der Online-Plattform Moodle.
 2. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer meldet sich auf der Online-Plattform Moodle mit ihrer oder seiner bei der Anmeldung angegebenen E-Mail-Adresse an.
 3. Die vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfer weisen die Teilnehmerin oder den Teilnehmer manuell dem Moodle-Kurs zu.
 4. Der entsprechende Moodle-Kurs ist an den Online-Eignungstest-Tagen von 8:00 Uhr bis 23:00 Uhr für die Durchführung des Tests freigeschaltet. Der Test kann eigenständig begonnen werden und dauert 60 Minuten. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit ist der Test automatisch abgeschlossen.
 5. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erhält ein Formular, auf dem sie oder er schriftlich versichert, dass der Online-Eignungstest selbständig und ohne die Nutzung unerlaubter Hilfsmittel durchgeführt wurde. Das Formular muss, im Falle einer Zulassung, bei der Immatrikulation vorgelegt werden (§ 5 Absatz 7).
 6. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erhält das Ergebnis des Online-Eignungstests gemäß § 5 Absatz 5.
 7. Die Ergebnisse der Teilnehmenden an dem Online-Eignungstest finden als Bestandteil des Auswahlverfahrens Berücksichtigung im Zulassungsverfahren.
 8. Kommt es während des Online-Eignungstests zu einem Ausfall der Hard- und/oder Software, die zur Durchführung des Online-Eignungstests erforderlich ist, gilt der Online-Eignungstest als nicht absolviert. Der Online-Eignungstest kann zu einem anderen Termin erneut durchgeführt werden. Ein Ersatztermin wird nur dann angeboten, wenn der Ausfall in der Verantwortlichkeit der Hochschule lag.“

8. Der § 6 Auswahlverfahren wird zu § 7 und wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird zu Absatz 2 und erhält folgende neue Fassung:

„Dem Antrag auf Zulassung für den Master-Studiengang Accounting and Finance (M.Sc.) ist die Bescheinigung über das Ergebnis des Online-Eignungstests nach § 5 Absatz 5 beizulegen.“

b. Absatz 2 wird zu Absatz 1 und wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gewichtung der für das Auswahlverfahren des Master-Studiengangs Accounting and Finance (M.Sc.) zu ermittelnden Gesamtnote ergibt sich wie folgt:

- a. die im Abschlusszeugnis bzw. in der vorläufigen Bescheinigung gemäß § 34 Absatz 2 Hessische Hochschulzulassungsverordnung ausgewiesene Durchschnittsnote mit 60 von Hundert und
- b. die Note aus dem Online-Eignungstest (Notenäquivalent) nach § 5 Absatz 4 mit 40 von Hundert.“

Die bisherigen §§ 7 bis 15 werden zu den §§ 8 bis 16.

9. § 8 Eignungsfeststellungsverfahren wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Online-Eignungstests ist der Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und die Erstellung der Bescheinigung gemäß Absatz 5.“

b. In Absatz 4 werden Satz 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Der Prüfungsausschuss legt Art, Inhalt und Bewertungsschema der jeweiligen Aufgaben fest. Die vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfer bewerten die Aufgaben und ermitteln in differenzierter Bewertung die Note des Online-Eignungstests, die als Notenäquivalent im Auswahlverfahren herangezogen wird.“

- c. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Anmeldung zum Eignungstest erfolgt online über ein Formular auf der Internetseite des Studiengangs oder durch eine schriftliche Anmeldung an den Prüfungsausschuss. Alle Informationen zur Durchführung des Online-Eignungstests sowie die Erklärung gemäß Absatz 7 Satz 1 werden auf der Internetseite des Studiengangs veröffentlicht.“
10. § 9 Regelungen für den Online-Eignungstest wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Ziffer 1 wird „§ 8“ durch „§ 9“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Ziffer 3 wird „Der Prüfungsausschuss weist“ durch „Die vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfer weisen“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird in Ziffer 5, Ziffer 6 und Ziffer 8 die Angabe „§ 8“ durch „§ 9“ ersetzt.
11. § 10 Auswahlverfahren wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Buchstabe a wird „§ 19 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung Hessen“ durch „§ 34 Absatz 2 Hessische Hochschulzulassungsverordnung“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Buchstabe b und in Absatz 2 wird „§ 8“ durch „§ 9“ ersetzt.
12. § 11 Eignungsfeststellungsverfahren wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Online-Eignungstests ist der Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und die Erstellung der Bescheinigung gemäß Absatz 5.“
 - In Absatz 4 werden Satz 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
„Der Prüfungsausschuss legt Art, Inhalt und Bewertungsschema der jeweiligen Aufgaben fest. Die vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfer bewerten die Aufgaben und ermitteln in differenzierter Bewertung die Note des Online-Eignungstests, die als Notenäquivalent im Auswahlverfahren herangezogen wird.“
 - Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Anmeldung zum Eignungstest erfolgt online über ein Formular auf der Internetseite des Studiengangs oder durch eine schriftliche Anmeldung an den Prüfungsausschuss. Alle Informationen zur Durchführung des Online-Eignungstests sowie die Erklärung gemäß Absatz 7 Satz 1 werden auf der Internetseite des Studiengangs veröffentlicht.“
13. § 12 Regelungen für den Online-Eignungstest wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Ziffer 1 wird „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Ziffer 3 wird „Der Prüfungsausschuss weist“ durch „Die vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfer weisen“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird in Ziffer 5, Ziffer 6 und Ziffer 8 die Angabe „§ 8“ durch „§ 9“ ersetzt.
14. § 13 Auswahlverfahren wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Buchstabe a wird „§ 19 Absatz 3 Studienplatzvergabeverordnung Hessen“ durch „§ 34 Absatz 2 Hessische Hochschulzulassungsverordnung“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Buchstabe b wird „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.

Artikel II: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. April 2020 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht. Sie gilt erstmals für die Studienplatzvergabe im Wintersemester 2020/2021.

Frankfurt am Main, den _____

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich

Präsident der Frankfurt University of Applied Sciences